

# **Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

## **Aufgrund**

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 vom 07.04.2017)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759)

hat der Kreistag des Kreises Unna am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§1**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren oder Abgaben und Aus-

lagen für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 und 23.8.14 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleine handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (2) Große handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachthöfe mit Bandschlachtung.
- (4) Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.
- (5) Eine GVE entspricht: 1 Pferd, 1 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, 2 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, 5 Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 100 kg, 6,5 Schweinen mit einem Lebensgewicht von bis zu 100 kg, 10 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von mehr als 15 kg, 20 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg, 320 Legehennen
- (6) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Kleiner-/Großer handwerklicher Betrieb oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Schlachtzahlen.

## **§ 3**

### **Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben im Sinne von Anhang IV Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) 2017/625**

Die Gebühr für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben beträgt abweichend von Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Tier in

1. kleinen handwerklichen Betrieben:

| <b>Tierart/<br/>Schlachtgewicht</b> | <b>Staffel I<br/>bis 5 Tiere<br/>EUR je Tier</b> | <b>Staffel II<br/>6-35 Tiere<br/>EUR je Tier</b> | <b>Staffel III<br/>36-64 Tiere<br/>EUR je Tier</b> | <b>Staffel IV<br/>65-119 Tiere<br/>EUR je Tier</b> |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Jungrind                            | 25,26                                            | 20,95                                            | 16,76                                              | 13,61                                              |
| ausgewachsenes Rind                 | 25,26                                            | 20,95                                            | 16,76                                              | 13,61                                              |
| Schweine u. Wildschweine<br><25 kg  | 16,38                                            | 12,07 (6-15)<br>11,07 (16-35)                    | 9,33                                               | 7,03                                               |
| Schweine u. Wildschweine<br>≥25 kg  | 16,38                                            | 12,07 (6-15)<br>11,07 (16-35)                    | 9,33                                               | 7,03                                               |
| Schafe und Ziegen <12 kg            | 11,51                                            | 7,20                                             | 5,75                                               | 4,68                                               |
| Schafe und Ziegen ≥12 kg            | 11,51                                            | 7,20                                             | 5,75                                               | 4,68                                               |
| Wildwiederkäuer                     | 13,71                                            | 9,40                                             | 7,52                                               | 6,12                                               |
| Einhufer / Equiden                  | 36,31                                            | 32,10 (6-15)<br>31,11 (16-35)                    | 25,35                                              | 20,06                                              |
| Kaninchen                           | 1,50                                             | 1,50                                             | 1,50                                               | 1,50                                               |

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dort hinterlegten Gebühr ergibt.

2. großen handwerklichen Betrieben

| <b>Tierart/<br/>Schlachtgewicht</b> | <b>EUR je Tier</b> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Jungrind                            | 13,00              |
| ausgewachsenes Rind                 | 13,00              |
| Schwein u. Wildschwein <25 kg       | 9,00               |
| Schwein u. Wildschwein ≥25 kg       | 9,00               |
| Schaf und Ziege <12 kg              | 7,00               |
| Schaf und Ziege ≥12 kg              | 7,00               |
| Wildwiederkäuer                     | 7,00               |
| Einhufer / Equiden                  | 16,00              |
| Kaninchen                           | 1,50               |

### 3. Großbetrieben

| <b>Tierart/<br/>Schlachtgewicht</b> | <b>EUR je Tier</b> |
|-------------------------------------|--------------------|
| Jungrind                            | 8,70               |
| ausgewachsenes Rind                 | 8,70               |
| Schwein u. Wildschwein <25 kg       | 1,84               |
| Schwein u. Wildschwein ≥25 kg       | 1,84               |
| Schaf und Ziege <12 kg              | 5,00               |
| Schaf und Ziege ≥12 kg              | 5,00               |
| Wildwiederkäuer                     | 5,00               |
| Kaninchen                           | 1,50               |
| Einhufer / Equiden                  | 15,00              |

### 4. Geflügelschlachtbetrieben (s. Anlage Gebühren Geflügelfleischbeschau)

#### § 4

##### **Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

Abweichend von der Tarifstelle 23.8.14 werden für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EU-Recht unterliegen, auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1375 folgende Gebühren festgelegt:

- a) bei Entnahme durch einen Jagdausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde und Abgabe der Probe beim Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna oder einer vom Kreis Unna beauftragten Stelle je Tier 11,09 EUR,
- b) bei Abgabe der Proben bei einem amtlichen Tierarzt oder Probeentnahme durch einen amtlichen Tierarzt je Tier 14,10 EUR.

#### § 5

##### **Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen**

Soweit diese Satzung für Gebührentatbestände nach der AVerwGebO NRW keine abweichenden Gebührensätze festlegt, gelten die in den Tarifstellen der AVerwGebO NRW festgelegten Gebührensätze.

#### § 6

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 24.03.2021 in Kraft.

Die Satzungen des Kreises Unna vom 01.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

- am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna
- in handwerklichen Betrieben mit mehr als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr

Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der

- in handwerklichen Betrieben mit weniger als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 23.03.2021

Der Landrat  
Mario Löhr